

UE 05 ANHANG – Projekttag „Cybermobbing“

Gemeinsames Planspiel „Gerichtsverhandlung“

Eine sinnvolle, weil im Regelfall nachhaltige und zugleich kreative Möglichkeit der Auseinandersetzung zu „Cybermobbing“ mit Schülerinnen und Schülern kann die Durchführung eines Planspiels sein. Als Vorlage dient hier ein Beispiel nach einer realen Begebenheit inklusive Urteilsverkündung. Das Planspiel soll Szenen eines Ermittlungsverfahrens und einer Gerichtsverhandlung darstellen, die so oder ähnlich stattgefunden haben können. Für das Planspiel als solches ist es jedoch nicht relevant, dass alle Abläufe oder Inhalte ein tatsächliches Abbild der Realität wiedergeben. Setzen Sie sich diesbezüglich nicht unter Druck. Das Ganze ist und bleibt in Spiel!

Aus der Praxis: „In dieser Einheit wird ein gemeinsames Planspiel für einen Fall von Cybermobbing vorgestellt, der vor einem Jugendrichter verhandelt wird. Denkbar ist aber ebenfalls, dass Sie ein Planspiel mit Rollenkarten zu einem anders gelagerten Fall typischer Cyberkriminalität unter Schülern vorbereiten. Wir haben Ihnen hierfür in der Anlage 05.05 zu dieser UE einen weiteren Beispielfall ‚Verbreitung pornografischer Schriften in Tateinheit mit Beleidigung‘ aus dem Part der polizeilichen Unterrichtseinheit UE 09, ‚Generation SmartYouth‘ beigelegt.“

Unterrichtsziele:

Ziel des Planspiels ist es, Schülerinnen und Schüler nachempfinden zu lassen, wie Cybermobbing-Attacken auf Beteiligte wirken können. „Wie fühlt es sich an, gegenüber der Polizei eine (Zeugen-)Aussage zu machen?“, „Wie wirkt es auf mich, wenn meine Eltern alles mitbekommen?“ usw.

Ebenfalls kombinieren lässt sich ein solches Planspiel mit der Aufgabenerklärung möglicher Verfahrensbeteiligter wie Richter, Polizei, Staatsanwaltschaft usw. sowie mit den Inhalten aus dem PIT-Baustein „Folgen einer Straftat“ (siehe UE 12 in diesem Kapitel).

Zielgruppe:

Klassenverband Mittelstufe

Zeitansatz:

Für diese Simulation gibt es keine Zeitvorgabe, weil Ihr Spiel absolut davon abhängig ist, welche aktiven Rollen Sie vergeben können, ob erwachsene Fachleute beteiligt sind und welche Ziele (oder Inhalte) Sie herausarbeiten möchten.

In der Praxis gut denkbar ist die Umsetzung an einem sog. Projekttag (8:00 bis 13:00 Uhr).

Unterrichtsziele

Zielgruppe

Zeitansatz

Ein Planspiel muss im Vorfeld gut organisiert und vorbereitet sein und hat die Zielvorgabe, so bedeutsam und authentisch wie möglich abzulaufen – es handelt sich nicht um ein Theaterstück oder eine Gerichtsshow! Der Ernst der Sache sollte immer erkennbar sein. Dazu benötigen Sie die Beteiligung Erwachsener, mindestens der Lehrkraft und des Schulverbindungsbeamten (oder Jugendbeamten) der Polizei.

Es ist zwar denkbar, dass Sie weitere Rollen an Erwachsene vergeben, bspw.

- Vertreter der Justiz (Staatsanwälte oder Richter, Juristen aus der Elternschaft),
- Vertreter der Jugendgerichtshilfe (JGH), (ggf. ein Schulsozialarbeiter in der Rolle des Jugendgerichtshelfers),
- Rechtsbeistand (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt aus der Elternschaft),
- Elternteile des Opfers (Kolleginnen und Kollegen aus der Lehrerschaft),
- weitere Zeugen (wie bspw. ein Ermittlungsbeamter der Polizei, eine Oberstufenschülerin, ein Oberstufenschüler, die Schulleitung).

In der Praxis werden Sie aber die Erfahrung machen, dass die Schülerinnen und Schüler selbst sich sehr engagiert in ihre Rollen einfinden.

Aus der Praxis: „Eventuell ist Ihnen der Begriff ‚Peer-Ansatz‘ geläufig? Hinter dem Begriff steht die Erkenntnis, dass Kinder (spätestens ab dem Alter von etwa 13 Jahren) weniger über Eltern (oder Erwachsene) erzogen werden, sondern sich vielmehr stark an der Meinung ihrer Peergroup (also der Gruppe der Gleichaltrigen) orientieren.“



Wenn Sie keine Fachleute aktiv beteiligen oder insgesamt nur wenig Zeit für das hier beschriebene Planspiel haben, können Sie zum Einstieg auch einen [Erklärfilm zum Jugendstrafverfahren](#) zeigen.

Dann können Sie den Fokus Ihres Planspiels auf die Szenen legen, die das Empfinden betroffener Opfer konkret wiedergeben, oder aber die im Normalfall als unangenehm empfundenen Gesprächsverläufe vom Täter mit seinen Eltern, die Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei oder die Urteilsverkündung.

Interaktives Erklär-Video „Fall: M.A.X.“ für Schülerinnen und Schüler zu den unterschiedlichen Stationen im Jugendstrafverfahren (Haus des Jugendrechts, Trier): Im Clip geht es zwar um ein anderes Tatgeschehen (Ladendiebstahl eines 15-jährigen Schülers), die unterschiedlichen Abläufe und Akteure in einer Gerichtsverhandlung werden jedoch verallgemeinernd und gut verständlich aufgezeigt. (Dauer: 8 Minuten)

Passender zum Thema „Cyberdelikt“ kann der Erklärfilm des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz sein: „Wenn junge Menschen zu Straftätern werden – so funktioniert das deutsche Jugendstrafrecht“. (Dauer 2:50 Minuten)



1. Moderation:

Sinnvoll ist es, wenn die Gerichtsverhandlung oder auch einzelne von Ihnen vorüberlegte Szenen von einem Erwachsenen durchmoderiert werden. Dieser Spielleitung fällt eine zentrale Rolle zu, weil sie einerseits über ein gutes Maß an pädagogischer Kreativität verfügen und andererseits auch fachlich und inhaltlich mit den Abläufen der Szenen oder Gerichtsverhandlung (in der Realität) vertraut sein muss. [In der Praxis bewährt hat sich die Moderation über zwei Spielleitungen im Team \(Lehrkraft oder Schulpsychologin oder Schulpsychologe und Polizeibeamtin oder Polizeibeamter\).](#)

In unerwarteten Spielabläufen sollten Sie mit Blick auf Ihre Ziele reagieren und zu dynamische Rollenspieler sensibel einbremsen können. Im Team können Sie ebenfalls leichter entscheiden, wann ein Spiel auch einmal unterbrochen werden muss. Unterbrechen Sie den Spielfluss aber nicht wegen inhaltlicher kleiner Fehler. Es ist nicht wichtig, dass alle Spielabläufe tatsächliche Verfahrensvorgaben abbilden! Kleinere Fehler können, wenn überhaupt notwendig, in der Auswertung richtiggestellt werden.

Achten Sie darauf, dass der „Als-ob-Charakter“ durchgängig aufrechterhalten ist. Wenn Schülerinnen oder Schüler beginnen, real erlebte Situationen durchzuspielen, kann die persönliche Betroffenheit zum Kontrollverlust in der Situation führen. In einem solchen Fall müssen Sie das Spiel abbrechen.

ACHTUNG: Wie bei jedem Rollenspiel ist die Spielleitung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler „verantwortlich“. Es ist Ihre Aufgabe, den Prozess zu beobachten und nötigenfalls einzuschreiten. Ebenso ist die Spielleitung dafür verantwortlich, die Spielenden zum Abschluss aus ihrer Rolle heraustreten zu lassen („Entrollen“, s. auch Hinweise S. 133).

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten Verhaltensregeln, die von den Moderatoren zu Beginn festgelegt werden, z. B.

- Ich erzähle anderen keine Details aus dem Spiel heute!
- Ich achte auf einen fairen Umgang miteinander! (Nicht dazwischenreden, nicht über andere lachen ...)
- Ich nehme das Spiel und auch meine Rolle ernst!

Die Durchführung eines Planspiels erstreckt sich auf vier Phasen:

- Vorbereitung mit Fallvorstellung
- Rollenvergabe mit anschließender Rollenfindung
- Spielphase (Simulation einzelner Verhandlungs-Szenen)
- Auswertung und Nachbereitung inklusive „Entrollen“ der Akteure

2. Möglicher zeitlicher Ablauf des Projekttags:

- Die Spielleitung stellt den Ablauf des Tages vor. (10 Minuten)
- Die polizeiliche Co-Moderation stellt sich vor. (5 Minuten)
- Thematischer Input zu „Cybermobbing“ (20 Minuten)

Kurze Pause

- Vorstellung des Falles, über den heute verhandelt wird (15 Minuten)
 - Rollenvergabe im Plenum und Rollenfindung in Kleingruppen (30 Minuten)
- (Zur Rollenfindung der justiziellen Fachleute haben wir in einzelnen Rollenkarten Vorschläge für Erklärvideos aufgenommen. Bitte bei Zeitplanung berücksichtigen. Ebenfalls hilfreich ist es, wenn Sie Ausweichräume für einzelne Kleingruppen haben.)

Pause

- Spielphase (90 Minuten)

Wenn unterschiedliche Szenen hintereinander gespielt werden, zwischen den Szenen jeweils 1 bis 2 Minuten Zeit einplanen für „Formular Beobachtungskarte“ (siehe Anlage 05.04).

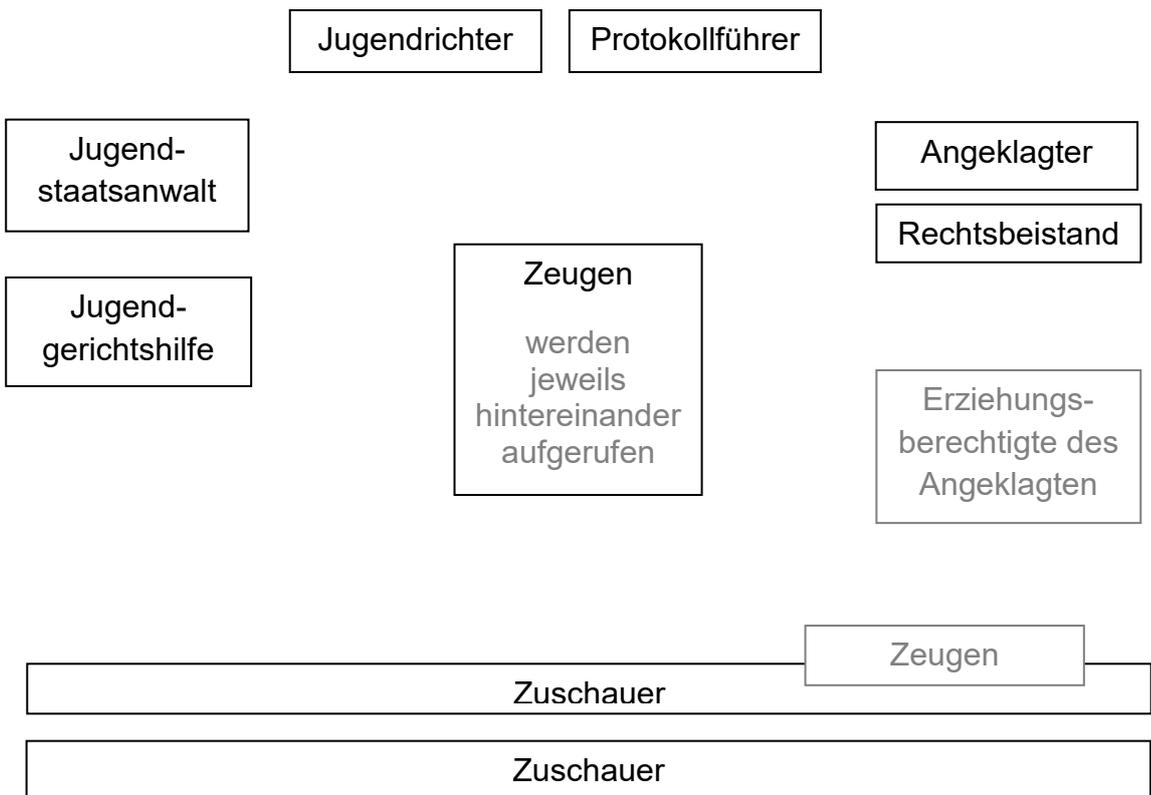
- „Entrollen“ (5 Minuten), ggf. Umbau des Klassenzimmers (Stuhlkreis)
- Auswertung (90 Minuten)

Der Zeitplan hier dient lediglich als grobe Orientierung und kann in der Praxis bspw. auch davon abhängig sein, ob die Schule während des Projekttags die allgemeingültigen Pausenzeiten berücksichtigen möchte.

3. Mögliche Ausstattung einer Gerichtsverhandlung:

Für die Gerichtsverhandlung benötigen Sie **bestuhlte Tische**. Gut ist, wenn auf jedem Tisch eine **Tischkarte** steht, beschriftet mit der jeweiligen Funktion (Jugendrichter, Protokollführer, Jugendstaatsanwalt, Jugendgerichtshilfe, Angeklagter, Verteidiger, Zeugen).

Mitschüler ohne aktive Rolle sitzen im Zuschauerraum des Gerichtssaals und haben die Rolle „Zuschauer“. Sie haben den Auftrag, die Verhandlung zu beobachten und dürfen im Verhandlungsraum nicht sprechen. (HINWEIS: Bei einer „echten Gerichtsverhandlung“ werden reine Jugendsachen unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Lediglich Verfahren, bei denen neben einem Jugendlichen auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, werden öffentlich verhandelt.



HINWEIS: Bei einer echten Gerichtsverhandlung müssen die Zeugen den Sitzungssaal zunächst bis zu ihrer Vernehmung verlassen. Eine Ausnahme greift z. B. bei einem Nebenkläger. Auch hier wird aber empfohlen, dass dieser bis zu seiner Vernehmung den Sitzungssaal verlässt, da dies andernfalls die Glaubhaftigkeit seiner Aussage mindern kann.

Damit die Schülerinnen und Schüler sich in ihre jeweiligen Rollen einfinden können, ist es zusätzlich denkbar, dass Sie **Requisiten** verwenden: Bspw. einen schwarzen Umhang als Richterrobe, eine rote Aktenmappe für den Jugendstaatsanwalt, ein dickes Gesetzbuch für den Rechtsanwalt, streng nach hinten gebundene Haare für die Schulleiterin usw. Die Ausstattung mit solchen Requisiten kann es den Schülerinnen und Schülern zum einen erleichtern, mögliche Hemmungen beim Schauspielen zu überwinden. Zum anderen, und noch bedeutsamer, können Sie das bewusste Ablegen (oder Zurückgeben) dieser Requisiten seitens der Rollenspieler später sehr gut für das „Entrollen“ verwenden (dazu später mehr).

4. Mögliche Rollen in einer Gerichtsverhandlung:

- Angeklagter (Täter oder auch Akteur)
- Rechtsbeistand des Angeklagten (Verteidiger)
- Optional Eltern/Elternteil/Erziehungsberechtigte des Angeklagten
- Jugendstaatsanwalt
- Vertreter der Jugendgerichtshilfe (JGH)
- Jugendrichter
- Protokollführer
- Zeuginnen und Zeugen (unterschiedlichste Auskunftspersonen zum Sachverhalt wie Mitschülerinnen und Mitschüler, Schulleitung, Betroffener/Opfer, Eltern des Betroffenen, Ermittlungsbeamter der Polizei, Klassenlehrkräfte)

Vorschläge für Rollenkarten mit Rollenbeschreibungen finden Sie in der Anlage 05.02 zu dieser UE.

Rollenkarten müssen Rollenempathie möglich machen. Ein Akteur muss sich also tatsächlich in eine Rolle einfühlen können. Rollenvorgaben können ebenfalls Vorschläge für das Verhaltensrepertoire enthalten oder listen Ziele auf, die im Spielablauf erreicht (und dargestellt) werden sollten.

Die Anzahl der Rollen ist primär davon abhängig, wie viele Schülerinnen und Schüler freiwillig aktive Rollen übernehmen möchten, ob Sie Erwachsene beteiligen, wie viel Zeit Sie insgesamt zur Verfügung haben und welche Szenenauswahl Sie treffen. Schüler, die keine aktive Rolle übernehmen möchten, unterstützen in der Phase der Einführung und Rollenvergabe mitspielende Akteure bei ihrer jeweiligen Vorbereitung (aktive Rollenspieler sprechen in einer Kleingruppe im Vorfeld ab, wie die Rolle verstanden werden kann und wie demgemäß agiert werden könnte/sollte = Rollenfindung). In der Spielphase selbst haben Schülerinnen und Schüler ohne aktiven Part die Rolle der Zuschauer im Gerichtssaal (mit Beobachtungsauftrag, siehe „Formular Beobachtungskarte“, Anlage 05.04 zu dieser UE).

Aus der Praxis: „Aktiv teilnehmende Erwachsene können in der Praxis gegenüber aktiven Schülerinnen und Schülern größere Probleme in ihrer Rollenausübung haben, weil sie entweder Vorbehalte gegenüber dem spielerischen Ansatz haben oder aber besonders pädagogisch auf Meta-Reflexionsebene agieren möchten.“

Wir empfehlen, die Rolle der Polizei nicht an Schüler zu vergeben. Eine versierte Jugendbeamtin oder ein versierter Jugendbeamter kann, bspw. in einer Szene „Tatverdächtigen-Vernehmung“, den Schülerinnen und Schülern einerseits unglaublich wertvolle Eindrücke zum polizeilichen Auftrag (im Umgang mit Kindern und Jugendlichen) vermitteln. Andererseits kann die Möglichkeit, dass junge Menschen einen Polizeibeamten als faire und authentische Person erleben, kriminalpräventive Wirkung haben.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen vor dem Hintergrund der bekannten Ausgangslage für die Dauer des Planspiels Rollen unterschiedlicher Akteure. Hierfür benötigen Sie unterschiedliche Rollenprofile.

Für einen effektiven Ablauf ist eine ausreichende Rollenbeschreibung mit genauer Darstellung des Rollenträgers und entsprechenden Hintergrundinformationen wichtig.



5. Mögliche Szenen bzw. Storyboard für einen Projekttag:

Ob Sie neben der Gerichtsverhandlung selbst noch weitere Szenen durchspielen, hängt von Ihrer Gesamtplanung und Zielsetzung ab sowie von den Ihnen möglicherweise zur Verfügung stehenden Fachleuten aus der Praxis.

Den beiden Moderatorinnen oder Moderatoren empfehlen wir im Vorfeld die gemeinsame

1. Auswahl, welche Szene(n) in welcher Abfolge gespielt werden sollen,
2. Erarbeitung stichpunktartiger **Regiekarten** für jede geplante Einzelszene.

Ausgangslage

„Der Vater des Betroffenen“ erfährt von einem Fake-Profil „seines Sohnes“ auf Instagram.

Denkbar sind Einzelszenen:

- Gespräche der Eltern (des Betroffenen) in der Schule (Vermittlung der echten Sorge um ihr Kind, aber auch Wunsch der Eltern nach Unterstützung)
- Gespräch des Klassenlehrers mit der Schulleitung (die Klassenleitung ist sich unsicher, wie schwerwiegend die Vorfälle tatsächlich sind, prinzipiell kann dauerhafte Erkrankung des betroffenen Schülers nicht einfach ignoriert werden)
- Anzeigenstellung bei der Polizei mit bspw. Zeugenvernehmung des Betroffenen

Mögliche Sequenzen aus dem Ermittlungsverfahren

Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung und Information der Erziehungsberechtigten des Beschuldigten, polizeiliche Vernehmung von Zeugen.

Im szenischen Ablauf könnte eine erfahrene Polizeibeamtin oder ein erfahrener Polizeibeamter eine reale Befragungssituation nachstellen. Für Schülerinnen und Schüler ist es sehr beeindruckend, einen Profi bei einer Vernehmung oder einem erzieherischen Gespräch zu erleben, oder aber:

- Befragung der Zeugin, die im Dilemma ist, mit ihrer Aussage einen Freund zu belasten oder zu lügen. Die Eltern bekommen auch alles mit, dann wird die Aussage aufgeschrieben und die Zeugin muss sie unterschreiben.
- Sicherstellung des Handys des Beschuldigten (in der Praxis ist dies häufig mit heftigen Emotionen verbunden)
- Erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten, z. B. zu seiner Empathiefähigkeit gegenüber dem Betroffenen

Grundsätzlich nimmt die Jugendgerichtshilfe bereits während des Ermittlungsverfahrens Kontakt mit dem Tatverdächtigen auf. Zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens übersendet die Polizei den Akt an die Staatsanwaltschaft.

Zeitsprung zur Staatsanwaltschaft

RollenspielerIn oder Rollenspieler selbst oder eine Moderatorin bzw. ein Moderator erklärt die weitere staatsanwaltschaftliche Vorgehensweise und die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. (Die Anklageschrift wird formuliert und beim zuständigen Gericht mit den Anträgen, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen, eingereicht. Ein Abdruck der Anklageschrift geht dabei an das örtlich zuständige Jugendamt.)

Als Impuls für die Durchführung Ihres Planspiels kann die Anlage 05.01

„Zeitungsartikel“ dienen. Die Gerichtsverhandlung als solche kann um sinnvolle Einzelszenen ergänzt werden, auch wenn diese real im Vorlauf zu einer solchen Verhandlung stattfinden.



Zeitsprung zur Gerichtsverhandlung

Der **Jugendrichter** hat die Anklageschrift erhalten. Eine Rollenspielerin oder ein Rollenspieler selbst oder eine Moderatorin bzw. ein Moderator zählt die bereits erfolgten Schritte auf (Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung, Eröffnung des Hauptverfahrens, Terminierung der Hauptverhandlung, Ladung der Verfahrensbeteiligten wie des Angeklagten und der Zeugen, ggf. Einholen von Gutachten).

6. Nachbereitung des moderierten Planspiels:

6.1 Entrollen

Egal welches Rollenspiel Sie mit Schülerinnen und Schülern durchführen, im Anschluss ans Rollenspiel müssen Sie die Akteure „entrollen“. In der Klasse sind Sie als Spielleitung verantwortlich, dass die einzelnen Schülerinnen und Schüler nach dem heutigen Tag nicht dauerhaft ihre Rolle von heute beibehalten und damit bspw. in der Folge gehänselt werden. In der Praxis kann die Richter-Spielerin bzw. der Richter-Spieler bspw. seine schwarze Richterrobe bewusst abstreifen, der Spieler des Angeklagten kann sein Funktions-Tischschild aus der Verhandlung, auf dem „Angeklagter“ steht, bewusst zerreißen und in einen mittig im Stuhlkreis stehenden Mülleimer werfen usw.

6.2 Stimmungsbild

Bevor Sie mit der tatsächlichen Auswertung beginnen, sollten alle aktiven Rollenspielerinnen und Rollenspieler kurz die Möglichkeit haben zu äußern, wie es ihnen gerade geht.

6.3 Auswertung

Zur Auswertung haben alle Schülerinnen und Schüler ihre während des Spiels ausgefüllten Beobachtungskarten parat. Bei der gemeinsamen Auswertung wird nicht Szene für Szene, sondern vielmehr Rolle für Rolle ausgewertet. Dabei sollten Sie unterscheiden zwischen emotionaler Auswertung (bezieht sich eher auf die Rollen von Täter, Opfer und mögliche Angehörige bzw. möglicher Angehöriger) und inhaltlicher Auswertung (bezieht sich mehr auf die Rollen der justiziellen Vertreterinnen und Vertreter).

Im Fokus dieser Auswertung stehen dabei die Rollenerfahrungen des Betroffenen/Opfers bzw. Aspekte, die in den unterschiedlichen Szenen zum Betroffenen geäußert werden. Außerdem die Rolle des Akteurs/Täters bzw. die unterschiedlichen Aspekte, die zum Akteur geäußert werden. [Intention des Projektages ist es ja, Schülerinnen und Schüler nachempfinden zu lassen, wie Cybermobbing-Attacken auf gleichaltrig Beteiligte wirken bzw. welche Folgen damit einhergehen können.](#)

Lassen Sie zunächst die erste aktive Rollenspielerin oder den ersten aktiven Rollenspieler zu Wort kommen. Diese oder dieser kann berichten, was sie bzw. er gedacht oder in ihrer bzw. seiner Rolle empfunden hat und ob es leicht oder schwergefallen ist, die Rolle zu spielen. Bewerten Sie diesen Beitrag nicht.

Anschließend ergänzen die Schülerinnen und Schüler mit Beobachtungsauftrag mit ihren jeweiligen Beobachtungen oder Erkenntnissen die Auswertung zu dieser Rolle.

Fragen können sein:

- War es schwierig, sich in die Rolle hineinzusetzen, ggf. warum war es schwierig?
- Wie hat sich die Rollenspielerin oder der Rollenspieler gefühlt?
- In welcher Situation war es leichter, der Rolle gerecht zu werden, ggf. warum?
- Wie hat das Verhalten der Rollenspielerin bzw. des Rollenspielers auf die Beobachtergruppe gewirkt?

Entrollen

Auswertung

Anlage 05.04
Vorschlag für
Beobachtungskarte

- Wie hat das Verhalten des Rollenspielers im Umgang mit den weiteren Spielerinnen und Spielern gewirkt, welches Verhältnis hatten die unterschiedlichen Figuren?
- In welchen Situationen waren Gefühlslagen bei der Rollenspielerin bzw. beim Rollenspieler spürbar, ggf. welche Gefühle waren zu spüren?
- Was haltet ihr von den einzelnen Akteuren?
- Wie hat die Urteilsverkündung auf dich gewirkt?

Spezielle zusätzliche Fragen zur Rolle der Betroffenen oder des Betroffenen oder ihrer bzw. seiner Eltern können sein:

- Welche Erwartung hattest du an die Gerichtsverhandlung?
- Ist diese Erwartung erfüllt worden, ggf. in welcher Art und Weise?
- Welche Erwartung hatten die Zuschauer?

Zum Abschluss der Auswertung der jeweiligen Rolle einigen Sie sich mit der Klasse auf (evtl. drei) Stichworte, welche die tatsächlichen oder gefühlten Folgen für den Betroffenen bzw. das Opfer zusammenfassen.

Zudem einigen Sie sich gemeinsam auf Stichworte, welche die aktuelle Situation des Betroffenen bzw. des Opfers beschreiben.

Spezielle zusätzliche Fragen zur Rolle des Akteurs können sein:

- Gab es während des Spiels Hinweise auf die Folgen (deines Handelns) beim Betroffenen?
- Wie hat es auf dich gewirkt zu erfahren, welche Folgen „deine Handlungen“ auf den Betroffenen haben?

Zum Abschluss der Auswertung dieser Rolle einigen Sie sich mit der Klasse auf (evtl. drei) Stichworte, welche den Akteur bzw. Täter beschreiben.

Zudem einigen Sie sich gemeinsam auf Stichworte, welche die tatsächlichen oder gefühlten Folgen für den Akteur bzw. Täter zusammenfassen.

Aus der Praxis: „Von einem Sprichwort abgeleitet kann ich aus meiner Arbeit mit Schülern bestätigen: Ich höre – und vergesse, Ich sehe – und behalte. Ich tue – und verstehe.“

Spezielle zusätzliche Fragen zu den Rollen der justiziellen Vertreter können sein:

- Wie habt ihr die Verhandlung empfunden?
- War der Verlauf der Szene realistisch?
- Was war euer Ziel in der Verhandlung, habt ihr dieses Ziel erreicht?

Wenn Sie ein solches Planspiel das erste Mal ausprobieren, sollten Sie, bevor Sie sich bei den Schülerinnen und Schülern für ihre engagierte Mitarbeit und das mutige Mitspielen bedanken, eine kurze Feedbackrunde zum Tag machen. Gute Impulse können Sie beibehalten, Einzelnes aber ggf. fürs nächste Mal verändern.

Schüler-Feedback einholen oder eine gemeinsame Auswertung des Projekttag machen, lohnt sich.

7. Zusätzliche Vorschläge, optional:

7a. Im Nachgang zu diesem Planspiel kann die Umsetzung der gemeinsamen Unterrichtseinheit „Folgen einer Straftat“ sinnvoll und passend sein (siehe UE 12 in den PIT-Materialien 2021).

7b. Ebenfalls denkbar ist es, das Planspiel um eine Diskussion zum Urteil zu erweitern und damit einen weiteren Wirklichkeitsbezug herzustellen.

Im Nachgang zum Projekttag „Planspiel“ können Sie in der Schulklasse die Diskussion zum Urteil anregen, aber auch Schlussfolgerungen für jeden einzelnen Schüler forcieren.

- Welche Meinung habt ihr zum verhandelten Fall?
- Haben sich einzelne Meinungen durch die Verhandlung verändert, ggf. wie?
- Was sagt ihr zum Urteil, zum Strafmaß?
- Wie hättest du entschieden?
- Wirkt Bestrafung?

7c. Ergänzende Filmhinweise



Auf YouTube finden Sie die Reihe „DVJJ-Tutorials“ (DVJJ steht für „Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.“) mit vielen weiteren Einblicken ins Jugendstrafverfahren:



Folge1 „Jugendstrafrecht – eine Kurzeinführung“ (19:14 Minuten)

Jugendstrafrecht: Für wen gilt es, was sind die besonderen Kennzeichen des Jugendstrafrechts und was steckt hinter Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht?

Folge 2 „Was wissen wir über Jugendkriminalität“ (14:52 Minuten)

Wie hat sich die Jugendkriminalität in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt und warum bedarf es eines besonderen Jugendstrafrechts, um Jugendkriminalität wirksam zu begegnen?

Folge 3 „Arbeitsorganisation für Jugendrichter“ (8:41 Minuten)

Folge 4 „Terminvorbereitung für Jugendrichter“ (10:30 Minuten)

Folge 5 „Terminierung der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren“ (6:49 Minuten)

Folge 6 „Die Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)“ (8:05 Minuten)

Um dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts gerecht werden zu können, sind Jugendrichterinnen und Jugendrichter auf die Unterstützung anderer Akteure angewiesen. Eine besonders wichtige Rolle kommt hier der Jugendgerichtshilfe zu, der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Folge 7 „Besonderheiten der Hauptverhandlung im Jugendstrafrecht“ (7:49 Minuten)

Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht. Im Zentrum des Jugendverfahrens steht vielfach die Hauptverhandlung, an deren Ende über Schuld und ggf. eine erzieherisch angemessene Sanktion befunden werden muss. Dabei ist zu beachten, dass sich die Hauptverhandlung im Jugendverfahren von anderen Strafprozessen unterscheidet.

Folge 8 „Ambulante Sozialpädagogische Angebote“ (7:10 Minuten)

Folge 9 „Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressivitätstrainings“ (5:50 Minuten)

Folge 10 „Pädagogisch begleitete Arbeitsstunden“ (5:18 Minuten)

...

Ebenfalls eingesetzt werden können die Clips der Polizei für Personen, die Opfer einer Straftat werden.



ANLAGEN zu UE 05 Planspiel „Gerichtsverhandlung“

05.01 Vorlage Zeitungsartikel zum Einstieg

Kleinstädter Tagblatt

Bayern & Region
9. Dezember 2019

Ende eines Leidenswegs: Allen mündlichen Erklärungen des 14-jährigen Angeklagten zum Trotz, beendete heute ein Richter den Streit unter Kindern mit der Verurteilung des beschuldigten Buben.



Bereits als Sechstklässler war der betroffene Schüler am Schulzentrum Kleinstadt-Süd wiederholten Mobbing-Attacken durch seine Mitschüler ausgesetzt. Durch damals, seitens der Schule, gemeinsam mit der Polizei initiierte „Anti-Mobbing-Schulunterrichte“ verbesserte sich die Klassensituation jedoch spürbar.

Zu Beginn der siebten Klasse startete jedoch ein einzelner Schüler eine erneute und massive Anti-Kampagne gegenüber dem vormals Betroffenen. Zu nutzen machte sich der Akteur dabei unterschiedlichste technische Möglichkeiten. Die von ihm erstellte Anti-Kampagne funktionierte über Posts und Einstellungen in unterschiedlichen Social Communities. Warum Mitschüler, die über Klassenchats eventuell von den beleidigenden Posts wissen konnten, nicht reagiert oder eingegriffen haben ist der Redaktion nicht bekannt. Letztlich waren es die Eltern des Betroffenen die über eine Anzeige die umfangreichen polizeilichen Ermittlungen herbeiführen konnten.

Jugendrichter Iudex vom Amtsgericht in seiner heutigen Urteilsverkündung: „Kinder und Jugendliche wissen, dass Schimpfwörter eine Herabsetzung des anderen Kindes oder Jugendlichen bedeuten und dass damit eine gewollte Abwertung des Anderen einhergeht. Und bereits Kinder wissen, dass solche Schimpfwörter oder andere Herabsetzungen durch ihre Einstellung in das Internet wie ein öffentlicher Pranger funktionieren und damit in ihrer Wirkung massiv verstärkt werden!“

© Nuntius

05.02 Rollenkarten mit Rollenbeschreibungen zur Verhandlung „Cybermobbing“

Bitte ändern Sie die Rollenkarten entsprechend Ihrem tatsächlichen Bedarf ab.

Zusätzliche Rollen benötigen zusätzliche Rollenkarten.

Überlegen Sie sich, wie Sie die Schülerinnen und Schüler während der Rollenfindungsphase in ihren Kleingruppen unterstützen können, bspw. die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte die Kleingruppe Jugendrichterin/Jugendrichter, die Lehrkraft die Kleingruppe Jugendgerichtshilfe.

Angeklagter (Täter oder auch Akteur), Name: Hennis

Erhält für notwendige Hintergrundinformationen die Seite „Tatbestand“ (siehe 05.03)

Du bist 14 Jahre alt. Du gehst in die 7. Klasse, der Geschädigte ist ein Mitschüler, den du seit der 5. Klasse kennst.

Du bist bis zur Urteilsverkündung nicht einsichtig.

Es ist zu vermuten, dass du zu Hause Aussagen gehört hast wie „die können dir gar nix, du bist ja noch ein Kind“, „technisch ist doch nichts zu beweisen“. Auf eine Einladung zum Gespräch beim Schulleiter haben deine Eltern evtl. mit der Aussage „die wollen dich in die Parallelklasse versetzen, da rufen wir doch erst mal das Schulamt an“ oder „wir haben einen guten Anwalt, die sollen nur schauen, was sie davon haben“ reagiert.

Jegliche Anschuldigung versuchst du mit Erklärungen abzutun wie „sowas machen doch alle“, „sowas ist doch nur Spaß“, „da ist doch die Technik schuld“, „das war doch die Zeugin selbst“ oder „was kann ich dafür, dass der Mitschüler so ein Psycho ist?!“

Bezüglich der Fotos, die du angeblich verwendet hast, erklärst du: „Fotos von uns hängen in der Schule aus oder sind im Jahresbericht abgedruckt. Die wären doch eh‘ öffentlich.“

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften) oder Handlungsideen, die ihr in der Kleingruppe „Rollenfindung Angeklagter“ erarbeitet:



Die Rollenspieler Angeklagter, Rechtsbeistand, optional **Eltern des Beschuldigten** können sich ggf. in einer gemeinsamen Kleingruppe vorbereiten.

Rechtsbeistand des Angeklagten = Rechtsanwalt

Erhält für notwendige Hintergrundinformationen die Seite „Tatbestand“ (siehe 05.03)

Dein Auftrag ist es, den Jugendrichter davon zu überzeugen, dass alle Vorfälle an denen der Angeklagte Hennis möglicherweise beteiligt war, doch eigentlich bloße (jugendtypische) Dummheiten und keine „echten Straftaten“ waren.

Nachdem du Akteneinsicht hattest, gehst du davon aus, dass du den Nachweis für eine echte Tatbeteiligung für deinen Mandanten vor Gericht zwar nicht widerlegen kannst. Trotzdem bist du dazu verpflichtet, auf eine möglichst milde Ahndung (Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel oder Jugendstrafe) für ihn hinzuarbeiten. Und zwar unabhängig davon, ob du es eigentlich sinnvoll fändest, dass der Angeklagte eine andere erzieherische Maßnahme durchläuft. Du achtest darauf, dass alle den Angeklagten entlastenden Aspekte hinreichend berücksichtigt werden.

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften) oder Handlungsideen, die ihr in der Kleingruppe „Rollenfindung Rechtsbeistand“ erarbeitet:



Zum Abschluss der Verhandlung möchte der Jugendrichter von dir ein **Plädoyer**, in welchem du erstens die **Sachlage aus der Sicht des Angeklagten** darstellst und zweitens einen **Vorschlag zur Ahndung** machst. (Der Begriff Ahndung bedeutet „Bestrafung“. Im Jugendstrafrecht gibt es hierfür viele unterschiedliche und teils kreative „Erziehungsmaßregeln“.)



Zeugin (mit deren Handy bzw. über deren Account der Beschuldigte einen Teil seiner Beleidigungen öffentlich gemacht/versandt hat), Name: Coco

Aktuell bist du 13 Jahre alt. Du kennst den Angeklagten Hennis aus der gemeinsamen Grundschulzeit, ihr beide seid dann allerdings an unterschiedliche weiterführende Schulen gewechselt. Ihr verbringt trotzdem weiterhin viel Zeit miteinander (weil ihr vielleicht ein gleiches Hobby habt). Den betroffenen Geschädigten kennst du nicht.

Du bist mit deiner Zeugenaussage im Dilemma (= Zwickmühle), weil du eigentlich deinen Freund Hennis nicht belasten möchtest. Eure Familien hatten die letzten Jahre ebenfalls regelmäßig freundschaftlichen Kontakt.

Andererseits möchtest du (oder auch deine Eltern) nicht in eine solche Sache mit hineingezogen werden. Du möchtest nicht lügen.

In der polizeilichen Vernehmung hast du erklärt: „Ich habe mich damals – weil mein eigenes Handy defekt war – kurz auf dem Handy von Hennis einloggen dürfen. Als Hennis das Handy wieder genommen hat, war ich noch nicht wieder ausgeloggt. Was er dann getan hat, habe ich nicht sehen können; ich vermute aber, dass er zu diesem Zeitpunkt entsprechende Nachrichten an den Geschädigten geschrieben hat. Er hatte mir einen Tag zuvor ein Profil ‚Fat-Opfer‘ gezeigt, das unmöglich vom Geschädigten selbst gewesen sein kann, es war voller Beleidigungen.“

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften), Handlungsideen oder Antwortsätze, die ihr in der Kleingruppe „Rollenfindung Zeugin“ erarbeitet:



In einem echten Strafprozess gelten Besonderheiten bei der Vernehmung von minderjährigen Zeugen: Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden Richter, § 241a StPO / Besonderheiten im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht.

Zeuge (der das massiv beleidigende Fake-Profil auf Instagram gesehen hat), Name: Axl

Das könnte bspw. ein älterer Schüler der Schule sein, der als Streitschlichter der Schule bei den Anti-Mobbing-Unterrichten in der Unterstufe beteiligt war.

Aktuell bist du in der Oberstufe der Schule des Angeklagten und Geschädigten. Du erinnerst dich an beide Schüler, weil du vor einem Jahr bei einem Anti-Mobbing-Unterricht mit dieser Schulklasse aktiv beteiligt warst. Bei einem der Projektstage habt ihr mit den Schülerinnen und Schülern auch die möglichen Rechtsfolgen von Cybermobbing besprochen.

Nach den Sommerferien bist du auf Instagram per Zufall auf das Profil „Fat-Opfer“ gestoßen, du erinnerst dich noch gut an die vielen beleidigenden Inhalte dieses zwischenzeitlich gelöschten Profils. Da du den Vater des Betroffenen vom Fußballverein her kennst, hast du diesem auch vom möglichen Fake-Profil über seinen Sohn Rob berichtet.

Bei der Polizei warst du bei einer diesbezüglichen Vernehmung als Zeuge.

Du kannst nicht nachvollziehen, dass Kinder oder Jugendliche so gemein miteinander umgehen. Du bist mittlerweile in einem Alter bzw. hast eine Reife, in der du selbst niemals über Chats o. Ä. beleidigende Inhalte versenden würdest.

Betroffenen solcher Håme stehst du im Schulalltag aktiv bei.

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften), Handlungsideen oder Antwortsätze, die ihr in der Kleingruppe „Rollenfindung Zeuge“ erarbeitet:



Vertreter der Schule (Schulleitung, Klassenleitung, Schulpsychologin, Verbindungslehrkraft ...)

Diese Rolle kann auch auf mehrere Rollenspielerinnen und Rollenspieler aufgeteilt werden, unterschiedliche schulische Vertreterinnen und Vertreter können dabei unterschiedliche Aspekte einbringen (z. B. die Schulleitung die Aufgaben des Disziplinarausschusses oder die Beschreibung des schlechten Kontakts zu den Eltern des Angeklagten, die Verbindungslehrkraft für den Eindrucksvermerk zum Opfer bzw. Betroffenen und zu den geführten Gesprächen mit den Eltern des betroffenen Schülers).

Sie benötigen für jede einzelne Rolle eine separate Rollenkarte!

Innerhalb Ihrer Schule ist über den Geschädigten (Opfer) bereits seit mindestens zwei Jahren bekannt, dass dieser regelmäßig Hänseleien ausgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund hat die Schule bereits in der sechsten Klasse ein Anti-Mobbing-Programm durchgeführt.

Zwischenzeitlich gab es mehrere Gespräche mit den Eltern des Opfers.

Die Eltern sind in großer Sorge um ihren Sohn, der sich aufgrund der schulischen Vorkommnisse in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung befindet.

Die Inhalte aus der kultusministeriellen Bekanntmachung „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ (23.09.2014), in der auch Ihr Erscheinen auf Ladung der Staatsanwaltschaft geregelt ist, kennen Sie.

Über die Lehrerkonferenz oder den Disziplinarausschuss Ihrer Schule planen Sie als Ordnungsmaßnahme die Versetzung des Angeklagten in die Parallelklasse.

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften) oder Handlungsideen, die in der Kleingruppe „Rollenfindung (diverse) schulische Vertreterinnen und Vertreter“ erarbeitet werden:



Eltern des Geschädigten (und/oder Geschädigter selbst)

Namen: Familie Krieml mit Sohn Rob

Diese Rolle kann auf mehrere Rollenspielerinnen und Rollenspieler aufgeteilt werden. Wenn die Rolle des Betroffenen „Rob“ besetzt wird, liegt es in der Entscheidung der beteiligten Lehrkraft, welcher Schüler der Klasse für diese Rolle geeignet oder ggf. auch ungeeignet ist. Prinzipiell ist eine Gerichtsverhandlung auch ohne Betroffenen denkbar. **Sie benötigen für jede Rolle eine separate Rollenkarte, eine gemeinsame Rollenfindung als Kleingruppe ist denkbar.**

Sie erhalten für notwendige Hintergrundinformationen die Seite „Tatbestand“ (siehe 05.03)

Seitdem Rob die weiterführende Schule besucht, ist er unterschiedlichsten Hänseleien ausgesetzt. In der sechsten Klasse hat die damalige Klassenleitung noch sehr betroffen auf die Kontaktaufnahme der Eltern reagiert, das in der Folge kurzfristig möglich gemachte Anti-Mobbing-Programm der Schule hat die Situation in der Klasse gebessert.

Mit Beginn des 7. Schuljahrs scheint die Situation jedoch eskaliert zu sein. Der Betroffene befindet sich zwischenzeitlich in ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Behandlung, ein stationärer Aufenthalt war ebenfalls bereits notwendig. Ein regelmäßiger Schulbesuch scheint aktuell nicht möglich.

Die Eltern sind in großer Sorge, der Betroffene selbst lebt mittlerweile sehr zurückgezogen.

In letzter Instanz hat die Familie den Hauptakteur (einen Mitschüler des Sohnes) angezeigt. Die Familie möchte einfach nur, dass der Angeklagte keine Beleidigungen mehr über den Sohn postet und auch sonst nichts tut, was irgendwie herabsetzend oder demütigend ist.

Die Familie hatte bislang Kosten für juristischen Beistand in Höhe von knapp 900 Euro.

Weitere oder andere Attribute (Eigenschaften) oder Handlungsideen, die in der Kleingruppe „Rollenfindung Betroffener“ erarbeitet werden:



Jugendstaatsanwalt

Der Staatsanwalt (StA) führt vor Gericht die Anklage, zuvor hat er das in der Regel von der Polizei geführte Ermittlungsverfahren verantwortet und dieses mit Erhebung der Anklage abgeschlossen.

Erklärfilm unter <https://www.youtube.com/watch?v=DxJBvb-ELHI>

(Dauer 5:15 Minuten)

Informationen zum verhandelnden Fall finden sich im **Tatbestand** und im **Lesetext „formale Sprache bei Gericht“** (beides siehe Anlage 05.03).

Daraus sollt ihr eine „**Anklageschrift**“ zusammenstellen, die zu Beginn der Verhandlung vorgelesen wird.



Im Verlauf der Verhandlung darf der Staatsanwalt **Fragen** an den Angeklagten oder die Zeugen stellen.

Im Anschluss an die Befragungen oder die Beweisaufnahme hält der Staatsanwalt ein **Plädoyer**. (Hier werden die Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung sowie die Strafzumessung dargelegt, abschließend wird ein konkreter Antrag zur Ahnung gestellt.)



Wenn ein Staatsanwalt mit einer Entscheidung eines Richters nicht einverstanden ist, kann er nach der Verhandlung bzw. dem Urteilsspruch Rechtsmittel einlegen.

Polizeibeamter (nachdem das PIT-Programm ein gemeinsames Programm von Schule mit Polizei ist, sollte diese Rolle von einem Profi besetzt werden).

Polizeibeamte können vor Gericht als Zeugen gehört werden. Gericht und Staatsanwaltschaft befragen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu dem Gang der Ermittlungen, den vorliegenden Beweisen, aber auch zu ihrem Eindruck, also wie sie bspw. den Angeklagten und die Zeugen erlebt haben. Die Polizei hat gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft die Aufgaben, Straftaten aufzuklären und zu verfolgen.

Im Rollenspiel hier könnte eine erfahrene Polizeibeamtin oder ein erfahrener Polizeibeamter aber ebenfalls eine reale Befragungssituation nachstellen (auch wenn diese in der Realität im Vorfeld der Verhandlung stattgefunden hätte). Für Schülerinnen und Schüler ist es sehr beeindruckend, einen Profi bei einer Vernehmung oder einem erzieherischen Gespräch zu erleben.

Jugendrichter

Der Jugendrichter hat von der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift erhalten und für die von ihm festgesetzte Hauptverhandlung Zeugen und den Angeklagten geladen.

Informationen zum verhandelnden Fall finden sich im **Tatbestand** und im **Lesetext** „**formale Sprache bei Gericht**“ (beides siehe Anlage 05.03).

Die Verhandlung selbst leitet der Richter als neutrale Person und versucht, unparteiisch die Aussagen aller Zeugen und des Angeklagten zu bewerten. (Welche Zeugen heute an der Verhandlung teilnehmen, musst du ggf. bei den Moderatorinnen und Moderatoren des Planspiels erfragen.)

In der Praxis sitzen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verhandlung im Sitzungssaal. Zeuginnen und Zeugen, die später aufgerufen werden, hat ein Gerichtsmitarbeiter in der ersten Reihe bei den Zuschauerinnen und Zuschauern platziert. Wenn der Richter in den Gerichtssaal kommt, müssen alle Anwesenden kurz aufstehen.

Der Richter ruft die Sache auf, damit beginnt die Hauptverhandlung. Anschließend stellt er die Anwesenheit des Angeklagten und des Verteidigers fest. Es folgt die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Dann fordert der Richter den Staatsanwalt auf, die Anklageschrift zu verlesen.

Im Anschluss folgt die Vernehmung des Angeklagten. Dieser wird zuvor über sein Recht, die Aussage zu verweigern, belehrt.

Anschließend erfolgt die Beweisaufnahme. Der Richter fordert die Zeugen einzeln auf, an den Zeugentisch vorzutreten und belehrt die Zeugen darüber, dass die Zeugin oder der Zeuge bei ihrer/seiner Aussage der Wahrheit verpflichtet ist. Wenn der Richter die Zeugin bzw. den Zeugen befragt hat, darf der Staatsanwalt ebenfalls Fragen stellen. Auch der Angeklagte und der Verteidiger – im Jugendstrafverfahren auch die Eltern/Erziehungsberechtigten – dürfen Fragen stellen.

Dann wird der Zeuge vom Richter „aus dem Zeugenstand entlassen“.

Erarbeitet in der Kleingruppe „Rollenfindung Jugendrichter“:

„Welche Zeuginnen und Zeugen möchtest du welche wichtigen Fragen stellen?“



Wenn die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, werden die Plädoyers gehalten. Zuerst fordert der Richter den Staatsanwalt auf, sein Plädoyer mit einem Vorschlag für eine angemessene Ahndung zu halten.

Zuvor erstattet der Vertreter der Jugendgerichtshilfe seinen Bericht und schlägt in der Regel eine aus Sicht der JGH angemessenen Ahndung vor. Nach dem Plädoyer des Staatsanwalts hält der Rechtsanwalt des Angeklagten sein Plädoyer.

Nach den Plädoyers gewährt der Richter dem Angeklagten (und wenn anwesend, seinen Eltern/Erziehungsberechtigten) „das letzte Wort“.

Dann folgt eine Verhandlungspause, in der der Richter sich ggf. in sein Beratungszimmer zurückzieht und das Urteil fällt.

Anschließend wird das Urteil „Im Namen des Volkes ...“ mit Begründung des Urteils durch den Richter verkündet. Auch bei der Urteilsverkündung müssen sich alle Anwesenden erheben.

Jugendgerichtshelfer (bringt bei Gericht sozialpädagogische Gesichtspunkte ein)

Der Jugendgerichtshelfer berichtet dem Gericht Unterschiedliches zum Angeklagten. Deshalb findet vor einer Verhandlung auch regelmäßig mindestens ein persönliches Treffen der Jugendgerichtshilfe mit dem Angeklagten statt. Die Jugendgerichtshilfe hat regelmäßig bereits während des Ermittlungsverfahrens Kontakt mit dem Tatverdächtigen.

Erklärfilm unter <https://www.youtube.com/watch?v=Qm-GRMypiko>

(Dauer 8:04 Minuten)

In der Verhandlung wird von der Jugendgerichtshilfe ein **mündlicher Bericht** zum angeklagten Jugendlichen erstattet:

- Wie ist seine Wohnsituation?
- Wie ist seine Beziehung zu den Eltern und/oder Geschwistern?
- Wie läuft es in der Schule?
- Was macht der Angeklagte in seiner Freizeit? usw.

Besprecht euch hierfür mit „Hennis“.



Mit seinem sozialpädagogischen Hintergrund macht sich der Jugendgerichtshelfer ebenfalls einen Eindruck, wie der Angeklagte zu den Tatvorwürfen steht.

Deshalb erwartet der Jugendrichter am Ende der Verhandlung von der JGH ebenfalls eine **Einschätzung** darüber, ob der Angeklagte seine Taten eingesehen hat und ob zu erwarten ist, dass der Angeklagte wieder einmal ähnlich handeln wird.



Zum Abschluss macht die Jugendgerichtshilfe einen **Vorschlag** für eine angemessene Ahndung.

Nach der Verhandlung ist der Jugendgerichtshelfer regelmäßig weiterhin im Kontakt mit dem Verurteilten und unterstützt diesen ebenfalls bei der Ableistung der vom Gericht ausgesprochenen Maßnahmen (den Auflagen und/oder Weisungen wie bspw. Sozialstunden).

*Weitere mehr oder weniger aktive Rollen sind denkbar.
(Eltern der Zeugin, Gerichtsschreiber = Protokollführer, Jugendamtsmitarbeiterin bzw. Jugendamtsmitarbeiter, Eltern des Angeklagten, Sachverständiger/Gutachter zur Beweisführung i. S. technische Umsetzung, Mitschülerinnen und Mitschüler aus der Klasse, behandelnde Ärztin bzw. Arzt/Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut usw.)*

05.03 fiktive Aktenlage zum Beispielfall „Cybermobbing“

- a) **Tatbestand** (erhalten zur Rollenfindung der Angeklagte, sein Rechtsbeistand, optional seine Eltern, der Betroffene oder seine Eltern, der Jugendstaatsanwalt, der Jugendrichter)
- b) **Lesetext „formale Sprache bei Gericht“** (erhalten zur Rollenfindung mind. der Jugendstaatsanwalt und der Jugendrichter)
- c) Urteil (erhält für die Rollenfindung optional der Jugendrichter)

Tatbestand (in Auszügen aus dem Protokoll der Hauptverhandlung)

Der 14-jährige Rob KRIEML hat gegen den 13-jährigen Angeklagten, Hennis OPPERTSHEIMER (zur Tatzeit beide Schüler des Schulzentrums in Kleinstadt-Süd) eine Strafanzeige wegen Beleidigung und Fälschung beweis erheblicher Daten (Identitätsdiebstahls) erstattet. Als Zivilklage läuft ebenfalls ein Verfahren auf Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche wegen einer von dem Geschädigten behaupteten Persönlichkeitsverletzung durch den Angeklagten.

Der Geschädigte war bereits im Oktober im vergangenen Schuljahr (6. Klasse) im Rahmen des Klassenverbandes das Ziel von wiederholten Beleidigungen geworden, die ihn derart massiv verletzen, dass er von da an psychotherapeutische Hilfe in Anspruch nehmen musste.

Der Geschädigte behauptet, der Angeklagte habe ab Beginn dieses Schuljahres (7. Klasse) gegen ihn eine erneute, über Instagram geführte Kampagne gestartet, die in der Folge dazu geführt habe, dass bei ihm weiterhin die Notwendigkeit letztlich sogar stationär durchgeführter psychotherapeutischer Behandlung bestanden habe. Er behauptet, der Angeklagte habe unter seinem Namen und mit seinem Foto in Instagram ein Profil „... Fat-Opfer“ erstellt. Von diesem Profil hätten Klassenkameraden und Freunde Kenntnis erhalten, und der Angeklagte habe auch mit seiner „Heldentat“ geprahlt. Erst eine Woche nach entsprechender Reklamation durch seine Eltern gegenüber Instagram sei diese Seite geschlossen worden.

Der Geschädigte behauptet weiter, dass ihn der Angeklagte in der Folge über den Account eines Mädchens namens Coco, erneut und wiederholt beleidigt. Der Geschädigte trägt vor, es bestehe weiterhin Wiederholungsgefahr, da sich der Angeklagte durch erzieherische Maßnahmen der Schule nicht beeindrucken ließ.

Der Angeklagte erklärt, dass er mit der Mitte September gestarteten Kampagne nichts zu tun habe. Er weist insbesondere darauf hin, dass die im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens getätigten Zeugenaussagen widersprüchlich sind. Er erklärt auch, dass der vorgelegte Screen-Shot des Fake-Profiles kein Originalausdruck sei. Der Angeklagte erklärt, dass die Klassenkameraden des Geschädigten keinerlei Kenntnis von dem gefälschten Profil erhalten hätten.

Weiterhin sei nicht richtig, dass der Zeugin Coco, der er zuvor sein Handy geliehen habe, dieses wieder weggenommen habe, bevor diese ihre Seite geschlossen habe. Vielmehr habe auch der Bruder der Zeugin die Passwörter gekannt. Die zeitlichen Angaben zur Sendung seien unzutreffend und stünden nicht im Einklang mit den Zeiten, in denen der Internetanschluss der Familie benutzt worden sei.

Schließlich gibt er an, von den beim Geschädigten aufgrund der Aktionen seit Oktober des Vorjahres bis September des aktuellen Jahres behaupteten gesundheitlichen Folgen nichts zu wissen.

Lesetext „formale Sprache bei Gericht“

Vor Gericht wird sehr formal gesprochen. Diese Art zu formulieren hat auch die Funktion, Dinge absolut präzise und unmissverständlich auszudrücken. Um sich in die Rolle eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts einzufinden, kann es helfen, gewisse Formulierungen aufzugreifen.

Gründe bei Urteilsfindung

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte sowohl das gefälschte Profil des Geschädigten ins Netz gestellt als auch diesen über einen langen Zeitraum massiv beleidigt hat. Für diese Überzeugungsbildung des Gerichts sind folgende Umstände maßgeblich:

a)

Für das Gericht fehlt jegliches Motiv beim Geschädigten, selbst ein gefälschtes Profil ins Netz zu stellen. Der Geschädigte war bereits vor einem Jahr, wie sich aus der Sicht des Gerichts uneingeschränkt glaubwürdigen Aussagen der Zeugen ergibt, das Opfer mehrerer Mobbing-Attacken über das Internet geworden. Das Gericht sieht deshalb keinen Anlass, weshalb er als Opfer eine solche, ihn selbst herabsetzende Seite (Fake-Profil) fälschen sollte.

b)

Entsprechendes Fake-Profil mit diversen herabsetzenden Inhalten ist im Zusammenhang mit der polizeilichen Ermittlung ausgedrückt worden. Der Zeuge Axl hat weiter bestätigt, diese Seite ebenfalls gesehen zu haben.

Das Gericht hält die Angaben dieses Zeugen für glaubwürdig. Er hat ruhig und sachlich ausgesagt und von sich aus darauf hingewiesen, dass er über den Fußballverein den Vater des Klägers kennt. Seine Aussagen sind in sich widerspruchsfrei und stimmen, was den Gesamtzustand des Klägers anbelangt, mit den Angaben der ihn behandelnden Ärztin überein. Weiterhin war auch seine Erinnerung über den Inhalt dieser Seiten, insbesondere an den Profilnamen ‚Fat-Opfer‘ und an die Hinweise zum „Studium“ sachlich zutreffend.

c)

Das im Aktenvermerk der PI Kleinstadt niedergelegte Verhalten der Eltern des Angeklagten ist aus Sicht des Gerichts ein weiteres, mit den übrigen Beweismitteln zusammenpassendes Indiz für eine Täterschaft des Angeklagten. Denn das Verhalten der Eltern, wie es im Aktenvermerk dokumentiert ist, wertet das Gericht als Abblocken jeglichen Versuchs der Sachaufklärung. Insbesondere wurde ja den Polizeibeamten auch verwehrt, den Angeklagten selbst überhaupt vernünftig zum Vorwurf anhören zu können. Weiter wurde von der Mutter des Angeklagten, bevor überhaupt klar war, worum es ging, schon geäußert, dass ‚ihr Sohn nichts gemacht hätte‘.

Das Gericht folgert aus all dem, dass der Angeklagte ‚durchaus etwas gemacht hatte‘, nämlich jenen auf den Namen des Klägers lautenden Instagram-Account eingerichtet, und dass nunmehr seitens seiner Familie von Anbeginn die Taktik des Abstreitens gewählt worden war.

2. Das Gericht ist weiter der Überzeugung, dass der Angeklagte gegenüber dem Geschädigten auch die im Rahmen der ‚Unterhaltung‘ (Instagram-Chat) enthaltenen Äußerungen verfasst hat. Diese Überzeugung beruht auf den Angaben der Zeugin Coco, die das Gericht für uneingeschränkt glaubwürdig erachtet. Hierzu ist auszuführen.

a)

Die Zeugin Coco hat im Rahmen zweier Einvernahmen konstant angegeben, sie habe sich damals - weil ihr eigenes Handy defekt gewesen sei - auf dem vom Angeklagten mitgeführten Handy eingeloggt. Der Angeklagte habe ihr dieses Handy dann, bevor sie sich wieder ausgeloggt habe, weggenommen. Was er dann getan habe, habe sie nicht sehen können; sie vermute aber, dass er zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Nachrichten an den Geschädigten geschrieben habe. Die Zeugin hat weiter bestätigt, dass ihr der Angeklagte das gefälschte Profil bereits einen Tag zuvor gezeigt habe und sie hat angegeben, dass sie selbst die entsprechenden Nachrichten nicht versandt habe.

b)

Für das Gericht ist es erwiesen, dass über den Account der Zeugin Coco entsprechende Nachrichten versandt worden sind. Damit kommen als Verfasser dieser Nachrichten die Zeugin Coco, der Angeklagte sowie ggf. weitere Personen, die die Zugangsdaten der Zeugin Coco gekannt und ihren Account genutzt haben können, in Betracht.

c)

Zur Überzeugung des Gerichts scheiden jedoch die Zeugin Coco und dritte Personen als Täter aus:

Die Zeugin Coco hat zweimal - unter Wahrheitspflicht stehend - angegeben, dass sie die entsprechenden Nachrichten nicht verfasst habe. Ihre Angaben, wie es dem Angeklagten möglich gewesen sein soll, ihren Account zur Übersendung der Nachrichten zu nutzen, sind aus Sicht des Gerichts schlüssig und technisch möglich. Auch im Rahmen der polizeilichen Ermittlung hielt sich die Zeugin Coco konstant an ihre Aussagen.

Hinzu kommt, dass die Zeugin Coco aus Sicht des Gerichts keinerlei Motiv hatte, den Geschädigten entsprechend zu beleidigen. Denn nach ihren Angaben kannte sie ihn nicht, was für das Gericht wiederum auf Grund des Umstands, dass die Zeugin und der Geschädigte verschiedene Schulen besuchen, glaubwürdig ist.

Dritte Personen scheiden aus Sicht des Gerichts als Täter aus. Auf irgendwelche fremden Dritten, die sowohl den Account der Zeugin Coco gekannt und gleichzeitig Anlass gehabt hätten, dem Geschädigten beleidigende Äußerungen zu übersenden, gibt es keine Hinweise. Weiter sieht das Gericht aber auch keinerlei Anhaltspunkte, weshalb der noch die Grundschule besuchende Bruder der Zeugin Coco die entsprechenden Passagen geschrieben haben sollte.

- 2 -

3. Als weiteres Indiz für eine Täterschaft des Angeklagten kann aus Sicht des Gerichts schließlich auch die Aussage des Zeugen Axl herangezogen werden:

Der Zeuge Axl hat bestätigt, dass das Thema ‚Cybermobbing‘ im Verlauf des damaligen Schuljahrs in der 6. Klasse der Parteien ein Thema gewesen sei. Er hat weiter bestätigt, dass der Geschädigte bereits das Opfer einer ersten Mobbing-Attacke, die mit dem Angeklagten nichts direkt zu tun hatte, gewesen sei. Hieraus ergibt sich für das Gericht, dass die Möglichkeiten, über das Internet zu mobben, in der Klasse, und damit auch dem Angeklagten bekannt waren, wie die Tatsache, dass der Geschädigte ein womöglich geeignetes Opfer darstellte. Beides fügt sich dann nahtlos in die weiteren Feststellungen des Gerichts ein.

4. Zur Überzeugung des Gerichts ist der Angeklagte deliktsfähig gewesen.

Der Angeklagte ist zwar erst 14 Jahre alt, war aber durch die vom Zeugen Axl bestätigten Unterrichts- und Besprechungsthemen über das Thema ‚Cybermobbing‘ umfassend über die Rechtsfolgen informiert und sensibilisiert worden.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Angeklagte nach seiner individuellen Verstandesentwicklung die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht ebenso hatte wie die intellektuelle Fähigkeit, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich auch den Folgen seines Verhaltens bewusst zu sein.

5. Die Verwendung von Bildern des Klägers verstößt, da der Kläger eine entsprechende Einwilligung zur Verbreitung nicht erteilt hat, gegen § 22 KunstUrhG.

Die vom Angeklagten gemachten Äußerungen verletzen - insbesondere im Zusammenhang gesehen - diesen beim Kläger zu beachtenden Schutzbereich:

a)

Das Gericht ist sich durchaus bewusst, dass Verletzungen von Persönlichkeitsrechten unter 13-14-Jährigen nicht uneingeschränkt nach den für Volljährigen geltenden Maßstäben beurteilt werden können. Denn unter Kindern sind der Gebrauch von Schimpfwörtern oder von Formulierungen, die strafrechtlich als Beleidigungen einzuordnen ist, oft üblich. Sie sind in gewissem Umfang Teil einer jugendtümlichen Sprache und geprägt auch von einem noch kindlichen bzw. jugendtypischen Verhalten, in dem sich häufig eine gewisse Sorglosigkeit der Äußerung offenbart. Schließlich wird Kindern auch die Bedeutung des Persönlichkeitsrechtes und die mit seiner Verletzung verbundenen Gefahren noch nicht in dem Umfang bewusst sein, wie man das bei einem Erwachsenen erwarten kann.

Auf der anderen Seite weiß aber ein immerhin bereits deliktsfähiges Kind durchaus, dass ein Schimpfwort eine Herabsetzung des anderen Kindes bedeutet, dass damit eine Abwertung seiner Person verbunden und auch gewollt ist, und es weiß auch, dass die Nachhaltigkeit einer solchen Herabsetzung durch ihre Einstellung in das Internet und den „öffentlichen Pranger“ massiv verstärkt werden kann, obwohl genau diese Verstärkung unrechtmäßig ist.

b)

Vorliegend beschränkt sich das Verhalten des Angeklagten aber bei weitem nicht auf solche - im Regelfall vereinzelte - kind- und jugendtypische Äußerungen gegenüber dem Geschädigten oder vielleicht in einer kleinen Gruppe:

Ein entscheidender Unterschied liegt vielmehr darin, dass die entsprechenden Äußerungen über ein Internetportal gemacht wurden und damit einem breiten Nutzerkreis im Prinzip dauerhaft zugänglich sind. Dies verstärkt die Wirkung entsprechender Äußerungen gegenüber einer nur mündlichen und damit in der Wirkung flüchtigen Äußerung ganz massiv.

Als zweiter Unterschied kommt hinzu, dass in den Äußerungen auch Beleidigungen und Behauptungen enthalten waren, die den Geschädigten im Kern seiner Persönlichkeit treffen und verletzen und deshalb so nach Auffassung des Gerichts auch dann nicht hingenommen werden müssen, wenn sie von einem anderen - deliktsfähigen - Kind/Jugendlichen gemacht worden sind.“



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Strafverfahren gegen

Oppersheimer, Hennis (14 Jahre alt)

Wohnhaft: [REDACTED]
- Angeklagter -

Gesetzl. Vertreter: [REDACTED]

Verteidiger:
Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Beleidigung, Fälschung beweiserheblicher Daten (Identitätsdiebstahl) und der Verletzung des Rechts am eigenen Bild
erlässt das Amtsgericht Großstadt aufgrund der mündlichen Verhandlung folgendes

Urteil

Amtsgericht - Jugendrichter

...für Gerichtsspiel ohne detaillierte Beschreibung zu den Gründen...

1. Gegen den Angeklagten werden als Zuchtmittel 60 Sozialstunden verhängt.
2. Der Angeklagte erhält als Weisung, Folgendes dauerhaft zu unterlassen:
 - a) den Namen und/oder Foto des Geschädigten zur Errichtung eines Nutzer-Profiles bei Instagram oder einem sonstigen sozialen Netzwerk zu nutzen
 - b) Posts und/oder E-Mails an diesen zu senden mit nachfolgenden Inhalten
„Fick dich du fedder Zwidder, kill dich selber du Wixxer am besten heut noch!“
„Du bist so hässlich dass ich kotzen muss“
oder wesensgleichen Inhalten
 - c) Identische oder wesensgleiche Äußerungen in Bezug auf den Geschädigten zu tätigen wie
 - Der Geschädigte habe die „Opfergrundschule“ besucht
 - Der Geschädigte habe einen „Idiotenkindergarten“ besucht
 - Der Geschädigte habe Dummheit studiert
 - Der Geschädigte wiege 1000 Tonnen und ihm wüchsen Brüste
 - Der Geschädigte zeige seine Exkremente auf Instagram und/oder Snapchat
3. Von der Auferlegung der Kosten und Auslagen wird abgesehen.

Unterschiedenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Rechtskräftig und vollstreckbar

seit

Scriba, JAng

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

05.04 Vorschlag „Blankoformular Beobachtungskarte“

Wenn Sie nicht nur eine Szene bzw. Gerichtsverhandlung als Planspiel durchführen, sondern einzelne weitere Szenen, kann es für die spätere Nachbereitung und Auswertung in der Gruppe sinnvoll sein, wenn alle Schülerinnen und Schüler direkt nach jeder Szene Stichpunkte für die spätere gemeinsame Auswertung festhalten.

Bitte modifizieren Sie den Vorschlag hier gemäß Ihren Bedürfnissen. Halten Sie für alle aktiven Rollenspielerinnen und Rollenspieler und auch für die Schülerinnen und Schüler, die als Zuschauer einen allgemeinen Beobachtungsauftrag haben, eine entsprechende Anzahl an Kopien bereit.

Vorschlag:

<p>Szene: _____</p> <p>Meine Rolle: _____</p> <p>Was verlief in der Szene positiv, und ggf. warum?</p> <p>Was verlief in der Szene negativ, und ggf. warum?</p> <p>Ankreuzen: Wie habe ich mich in der Szene gefühlt?   </p>
--

Vorschlag:

<p>Szene: _____</p> <p>Meine Rolle: <u>Zuschauer, keine aktive Rolle</u></p> <p>Meine Beobachtung: Was verlief positiv, und warum?</p> <p>Meine Beobachtung: Was verlief negativ, und warum?</p> <p>Mein wichtigster Eindruck zu dieser Szene, oder sonstige Frage für später:</p>
--

05.05 Beispielfall „Verbreitung pornografischer Schriften“

Die hier zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen im Wortlaut einem realen, in Bayern durchgeführten polizeilichen Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2018. Zur Bearbeitung im Schulunterricht wurden einzelne Unterlagen nachgebaut und alle persönlichen Daten abgeändert.

Dienststelle:
**Kriminalpolizeiinspektion
 Kleinstadt - K 1
 Rathausstraße 10
 89101 Kleinstadt**

Aktenzeichen BY-2020-PII		
Sammelaktenzeichen BY-2020_PITUE04		Fallnummer 001
Schließbezeichnung durch (Name, Amtsbezeichnung) Pfiffig, KOK		
Schließbezeichnung (Tafel-Nr.) 089101-00	Aktenzeichen -325	Fallnummer -335

Tatblatt

Aufnahmest. (Datum, Uhrzeit) 12.07.2019, 16:00 Uhr		Aufnahme Art (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) Pfiffig, KOK KPI Kleinstadt	
Beschuldigt wird		Lfd. Nr.	
Name Mueller		Anderwache Größe/Fuß	
Geburtsname Mueller		Vorname(n) Coco	
Geburtsdatum 11.10.2003	Geburtsort/Ansitz Kleinstadt/Deutschland		
Vorgangsdaten			
Straftat (Vorläufige Bezeichnungen) Verbreitung pornografischer Inhalte (§ 184c StGB)			Vorzeichen Nein
Tafel am Tafelstein von (Datum, Uhrzeit) 10.07.2019, 19:32 Uhr			
Wochentag Mo		Tafelstein Nr. (Datum, Uhrzeit)	
Tafel (PLZ, Ort, Gemeinde, Kreis, Staatsflagge, Plattennummer, Marken, Aufschrift) 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8, AG Großstadt i. Bay.			
Tafelinhalt Mehrfamilienhaus - Wohnung			
Bewertung (nach § 109a, Abs. 1) Angaben der Mina B., Screenshots			Asservatnummer
Erregtes Gut			Gewicht (EUR)
Verfälschungen, Beschädigungen			Gewicht nach § 109a
Anzeigenerstattung durch		Lfd. Nr. 001	<input type="checkbox"/> Verzicht auf Einstellungsbescheid (§ 171 StPO)
Name Baeckerer		Anderwache Größe/Fuß	
Geburtsname Baeckerer		Vorname(n) Christiana	
Geburtsdatum 30.11.2005		Geburtsort/Ansitz Großstadt / Deutschland	
Anschritt 89101 Kleinstadt, Hauptplatz 7			
Familienstand ledig	Ausgebildet (Beruf) Schülerin		Staatsangehörigkeit deutsch
Kontaktwache (Erreichbarkeit i. d. S. geschäftlich, privat, mobil) 0172/80012345 (mobil der Mutter)			
Gesetzliche Vertreter (Name, Anschrift) Baeckerer, Christiana *19.04.1971			
ISK, Datum		Gesehen	
Pfiffig, Kriminalkommissar Unterschrift		Name, Amtsbezeichnung, Unterschrift	

Kriminalpolizeiinspektion

Kleinstadt - K1



Kriminalpolizeiinspektion Kleinstadt - K 1 • Postfach 89101 Kleinstadt

Frau
Martina Mueller
Bürgermeisterstraße 8
89101 Kleinstadt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: BY-2020_PITUE04
Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeitung durch: Pfiffig, KOK
Zimmer:
Telefon:
Telefax:

Datum: 13.07.2019

Vorladung

Sehr geehrte Frau Martina Müller,

in der Ermittlungssache
wegen Beleidigung und Verbreitung pornografischer Schriften

ist die Beschuldigtenvernehmung Ihrer Tochter Coco Müller, *11.10.2003 erforderlich.
Sie werden daher gebeten, **am Mittwoch, 18.07.2019, um 14:00 Uhr**

bei der **Kriminalpolizeiinspektion**
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

in Begleitung der oben genannten Person vorzusprechen bzw. deren Erscheinen zu veranlassen.

Es steht Ihnen frei, Ihre Tochter/Ihren Sohn/Ihre Tochter/Ihren Sohn/Ihre Obhut anvertraute Person zur Vernehmung/Anhörung zu begleiten bzw. das Erscheinen zu veranlassen.
Im Falle der Verhinderung (z.B. berufliche Gründe, Krankheit) bitten wir Sie um rechtzeitige (telefonische) Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Bitte teilen Sie uns vorab mit, ob ein Dolmetscher benötigt wird, wenn ja, für welche Sprache.

Bitte bringen Sie zusätzlich zu diesem Schreiben Folgendes mit:

Amlichen Ausweis mit Lichtbild

Mit freundlichen Grüßen

Pfiffig
Kriminalkommissar



Dienstgebäude
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Dienststelle

Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Aktenzeichen BY-2020-PIT		
Sammelaktenzeichen BY-2020 PITUE04		Fallnummer 001
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Pffiffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 089101-00	Nebenstelle -325	Fix -335

Beschuldigtenvernehmung einer Jugendlichen

Beginn der Vernehmung (Datum, Uhrzeit) 18.07.2019 14:00 Uhr	Ort der Vernehmung KPI Kleinstadt/K 1
---	---

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Fragen nach Vornamen, Familien-, Geburtsnamen, nach Ort und Tag der Geburt, dem Wohnort, der Wohnung und der Staatsangehörigkeit die Pflicht zur vollständigen und richtigen Beantwortung besteht und die Verletzung dieser Pflicht nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bedroht ist.

*** Angaben, die über die OWiG (§ 111 OWiG) hinausgehen, sind von der Aussagekraft entfernt.

Pflichtangaben zur Person		Lfd. Nr. 001
Name Mueller		
Geburtsname		Vorname(n) Coco
Geburtsdatum 11.10.2003	Geburtsort/-kreis/-staat Kleinstadt / Deutschland	
Anschrift 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8		
Familienstand ledig	Ausübter Beruf Schülerin	Staatsangehörigkeit(en) deutsch

Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen, und dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Zudem hat unter den Voraussetzungen der §§ 68 Jugendgerichtsgesetz (JGG), 140 Strafprozessordnung (StPO), insbesondere bei Erwartung einer Jugendstrafe, die Bestellung eines Verteidigers durch das Gericht spätestens vor der ersten Beschuldigtenvernehmung oder Gegenüberstellung von Amts wegen oder auf meinen Antrag hin zu erfolgen. Bis zur Anwesenheit des Verteidigers ist die Vernehmung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, es sei denn, der Verteidiger hat ausdrücklich auf seine Anwesenheit verzichtet. Die hierdurch entstehenden Kosten können mir gem. § 465 StPO im Falle einer Verurteilung auferlegt werden.

Auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a Strafgesetzbuch (StGB)) wurde ich hingewiesen.

Soweit ich der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert bin, wurde ich darauf hingewiesen, dass ich für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung einer Person, die für mich dolmetscht oder übersetzt, verlangen kann.

Das „Merkblatt zum Gang des Strafverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens“ wurde mir ausgehändigt Ja Nein

Bei jugendlichen Beschuldigten:

Ich wurde darüber belehrt, dass ich das Recht habe, jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, mit meinen Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern zu sprechen. Auch wurde ich darüber belehrt, dass meine Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter das Recht auf Anwesenheit bei dieser Vernehmung haben.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter über das bestehende Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Anmerkung:

Nach einem vorangegangenen Telefonat mit Frau Martina MUELLER erscheint Coco MUELLER alleine auf der PI Kleinstadt. Hier wird sie vom Unterzeichnenden in Empfang genommen und in ein Vernehmungszimmer der KPI Kleinstadt/K 1 zur Beschuldigtenvernehmung gebracht.

Sie gibt von sich aus an, dass sie nicht möchte, dass ihre Eltern der Vernehmung beiwohnen. Die Mutter hat ihr Einverständnis hierzu auch telefonisch erteilt.

Belehrung:

Coco, bevor wir mit der Vernehmung beginnen muss ich dich belehren. Du bist Beschuldigte in einem Strafverfahren. Es geht um Straftaten der Verbreitung pornografischer Schriften und um Beleidigung. Du musst als Beschuldigte bei der Polizei keine Angaben zur Sache machen, wenn du das nicht möchtest. Du kannst jederzeit einen Rechtsanwalt zurate ziehen.

Frage: Hast du die Belehrung verstanden?

Antwort: Ja.

Frage: Du gehst hier zur Schule, richtig?

Antwort: Genau.

Polizist:

Ich habe dir im Vorfeld erzählt, dass es um ein Mädchen geht, die ist etwa zwei Jahre jünger wie du und heißt Mina. Du sollst Mina via Snapchat beleidigt haben, unter anderem mit den Worten: „Ey, hör mir mal zu du kleine Bitch, wir werden uns sehen und dann schlag ich dir deine hässliche Fresse blutig. Du dreckige Whore!“ Weiter sollst du pornografische Schriften über Snapchat, hier über den 24-stündigen Status, verbreitet haben. Hier war eine Vagina zu sehen, in die gerade ein Deo oder etwas ähnliches eingeführt wurde. Dadurch, dass dieser Status für jeden sichtbar ist, ist das das Verbreiten von pornografischen Schriften, unter anderem an Personen die noch nicht erwachsen sind, die also unter 18 Jahre alt sind.

Frage: Du hast mir im Vorfeld gesagt, dass du Angaben zur Sache machen möchtest. Welche Angaben möchtest du denn hierzu machen?

Antwort: Ja, wie alles angefangen hat.

Polizist: Dann mach das doch bitte

[Nach Belehrung möchte ich mich wie folgt zur Sache äußern: 1.1.1. Ihre Angaben der Polizeibeamt. 1.1.1.]

Antwort:

Ich kriege von ihren Freunden [] und [] mit, dass sie meine Pics screent. Ich hab das auch schon ab und zu gelesen, dass sie halt einfach meine Bilder screent, so aus Snapchat. Da sind alle meine Bilder. Da habe ich auch Figurbilder drin, im Bikini und so, wo wir im Freibad sind, dass sie die einfach abscreent. Da habe ich ihr schon öfters angeschrieben und meinte: „Was soll das Mina?“ und sie dann so: „Du bist voll hübsch, haha.“, das und so. Ich habe es ihr halt null abgekauft, weil das ist so typisch für Mina.

Ich hatte schon sowieso Frust auf sie, weil sie vor zwei Jahren meine Bilder als sich selbst ausgegeben hat. Sie hat meine Bilder genommen und auf ihrer Site veröffentlicht und so getan, als wäre sie das selbst. Da hatte ich damals Stress mit ihr.

Und jetzt auch noch mit diesen Bildern. Da hat's dann gereicht. Das kriege ich von ihren Freunden mit wie die zu mir kommen und sagen, dass sie Bilder runzzeit und sagt wie voll hässlich ich bin. Dass ich keine Figur habe und solche Sachen. Da habe ich sie wieder angeschrieben und meinte so: „Hör zu, Mina, wenn ich dich das nächste Mal auf der Straße sehe, dann...“. Sie haben den Chat selbst gelesen, habe ich das halt zu ihr gesagt, weil das echt reicht jetzt.

Ich habe ihr dann nochmal geschrieben und meinte: „Antworte mir, ich veröffentliche sonst deine Videos.“ Sie hat aber nicht geantwortet und ihre Freunde sind weiter zu mir gekommen und meinten, dass Mina voll über mich ablästert und dass sie über mich und meine Nachrichten lacht. Dann habe ich sie nochmal angeschrieben und gesagt, dass ich bis acht Uhr Abend Zeit gebe zu antworten aber dann kommen die Videos Online. Sie hat nicht geantwortet, da ich sie eingestellt.

- 2 -

Dann habe ich mir noch von einem Typen ein Video geholt, weil ganz ehrlich, wenn sie sowas an den verschickt, dann ist es ihre eigene Dummheit. Dazu kann man nur sagen, dass sie dumm und naiv ist. Ich bin nicht die einzige, die das Video veröffentlicht hat. Sie muss sich nicht wundern, wenn sie sowas an Typen verschickt.

Frage: Von welchem Video redest du eigentlich?

Antwort: Von den ganzen Videos, die sie hat, und die Bilder.

Frage: Von sich selbst?

Ja, von sich selbst, von untenrum, auch paar Mal sieht man ihr Gesicht, dies, da. Wenn sie das verschickt, dann muss man damit wohl rechnen, dass es irgendwann an die Öffentlichkeit gelangt und ich war nicht die einzige, die es reingesetzt hat. Mina hat ja auch [] und [] angezeigt, weil die das Gleiche mit dem Video gemacht haben.

Frage: Möchtest du Angaben darüber machen, ob du die Mina mit diesen Worten, die ich dir vorhin gesagt habe, beleidigt hast, schriftlich?

Antwort: Ja, es stimmt schon.

Frage: Habe ich das auch richtig verstanden. Du hast diese Vaginalbilder via

Snapchat-Status eingestellt, bzw. veröffentlicht?

Antwort: Ja.

Frage: Sind aktuell noch irgendwelche Videoclips von Mina im Netz?

Antwort: Nein. Ja, mein Snapchat-Account wurde dank ihr auch gelöscht, also noch schlimmer kann es wohl nicht sein.

Frage: Aber grundsätzlich meine ich gibt es noch Videos von Mina im Internet?

Antwort: Nein.

Frage: Coco, möchtest du noch weitere Angaben zur Sache machen?

Antwort: Ja sozusagen, weil als mein Snapchat gelöscht worden ist, am nächsten Tage bin ich in die Schule gegangen und da habe ich halt Freunde getroffen, die auch mit Mina Kontakt haben. Dann habe ich die Freunde losgeschickt, dass sie Mina ausfragen. Und Mina meinte dann wohl voll stolz: „Ja, Coco wird sowas von fett angezeigt, die wird schon sehen.“, das und so. Worauf ist sie stolz? Ich würde mich schämen wenn ich bei der Polizei solche Videos von mir zeige.

Und diese Ausdrücke wie Bitch, Khab oder Whore, das ist ja keine Beleidigung, ich meine, das ist ja keine Lüge. Wenn sie für Markenklamotten mit Typen fickt und da auch Videos macht.

Frage: Was sind das für Typen?

Antwort: Ich habe keine Namen, aber ich habe so vieles gehört. Ihre Freunde kamen zu mir und haben es erzählt.

Frage:

Du hast in deinen Nachrichten geschrieben, dass du Typen in Kleinstadt und Großstadt kennst, die Videos von Mina habe. Die würdest du veröffentlichen, wenn sie sich bis 20:00 Uhr nicht bei dir meldet. Was kannst du dazu sagen? Ja, was soll ich dazu sagen? Es steht alles drin. Ich habe sie dreimal gewarnt und sie angeschrieben: „Warum screenst du meine Bilder?“ Sie hat nicht geantwortet. Ich habe sie höflich dreimal darum gebeten, mir zu antworten. Hat sie aber nicht und daraufhin habe ich sie auf Insta angeschrieben.

- 3 -

Frage: Ist es tatsächlich so, dass du Typen in Kleinstadt und Großstadt kennst, die Videoclips oder Bilder von ihr haben?

Antwort: Ja.

Frage: Was sind das für Aufnahmen?

Antwort: Wie sie sich unten anfasst, wo sie Sachen reinsteckt. Wie sie ihre Tits in die Kamera zeigt.

Frage: Kann man da sehen, dass das die Mina ist?

Antwort: Ja, kann man vom Gesicht her schon erkennen. Ja.

Frage: Und das hat sie selbst ins Netz gestellt, habe ich das richtig verstanden?

Antwort: Das schickt sie Typen.

Frage: Kannst du mir solche Personen namentlich nennen?

Antwort: Also der [REDACTED] hat es in die WhatsApp-Gruppe gestellt. Ich habe meinen Snap nicht geschickt, weil wenn man den Account zurückholen könnte, da könnten Sie auch die Nachrichten mit den Personen lesen.

Frage: Hast du diese Videoclips noch?

Antwort: Ja.

Frage: Wo sind die?

Antwort: Auf meinem Handy halt.

Anmerkung:

Coco MUELLER zeigt auf ihrem Handy die besagten Videoclips. Hierbei handelt es sich um zwei Videos von 14 und 11 Sekunden. Diese Videoclips werden vom Fachkommissariat fotografiert, auf CD gebrannt und der Anzeige beigeheftet.

Frage: Coco, wie bist du jetzt nochmal zu den Clips gekommen, die du mir gerade gezeigt hast?

Antwort: Voll viele haben die rumgeschickt. Ich hätte noch mehr, muss nur die Freunde anschreiben.

Frage: Über Snapchat?

Antwort: Genau.

Polizist: Nein, das möchte ich nicht, dass die weiterverbreitet werden.

Antwort: Ja, aber bevor die Mina eine Anzeige wegen Falschaussage macht, weil sie es ja angeblich nicht ist, kann ich die Beweisbilder organisieren, wo man ihr Gesicht sieht.

Polizist: Die Mutter von Mina möchte keine Anzeige wegen Falschaussage erstatten.

Frage: Und wie kommst du zu den Videos auf deinem Handy?

Antwort: Sie wurden mir zugeschickt und man kann sie in den Aufnahmen speichern. Da hatte ich sie drin.

Frage: Das hast du gemacht?

Antwort: Genau.

Frage: Und davon hast du Screenshots gemacht und diese Screenshots hast du auf deinem Snapchat-Status eingestellt, ist das richtig?

Antwort: Nein, halt direkt als die Freunde das Video geschickt haben, kann man es direkt in die Story reintun. Das habe ich so gemacht.

Frage: Und die Story ist dieser 24-stündige Status?

Antwort: Genau. Aber ich denke jetzt nicht, dass es 24 Stunden drin war, weil ich habe das Video so gegen Acht eingestellt und dann, als ich morgens wach wurde, war mein Snapchat gelöscht.

Frage: Möchtest du am Schluss noch irgendetwas hinzufügen, was für dich wichtig ist und was ich vielleicht nicht gefragt habe?

Antwort: Nein.

Frage: Am Schluss möchte ich dich noch fragen, ob du die Möglichkeit eines sogenannten Täter-Opfer-Ausgleichs kennst?

Antwort: Was?

Anmerkung:

Coco MUELLER wird die Möglichkeit und der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs erklärt.

Frage: Würst du mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden?

Antwort: Ja, doch.

Frage: Möchtest du am Schluss jetzt noch etwas sagen?

Antwort: Nein, nicht wirklich.

FÜR DIE BEWERTUNGSPURPOSEN (Datum, Uhrzeit)	
18.07.2019 : 14:58 Uhr	
*** NEU ERST BEI VERBODEN ***	
Geschlossen:	Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben
Pfiffli, KOK	Unterschrift

Aktenzeichen BY-2020-PIT		
Sachverhaltszeichen BY-2020 PITUE04		Fallnummer 001
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Pfffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon 089101-00	Nebenstelle -325	Fax -335

Bescheinigung über die Aushändigung/Übergabe

sichergestellter/beschlagnahmter Gegenstände
 in Verwahrung genommener Gegenstände

In der Sache/In der Ermittlungssache

Name, Vorname(n), Geburtsdatum, ggf. Geburtsort/-land/-staat
MUELLER, Coco *11.10.2003

wegen

Ereignis/Delikt/Verletzung Bestimmung
Verbreitung pornografischer Schriften (§ 184 StGB)

wurde folgender Gegenstand/wurden folgende Gegenstände

Asservatennummer
2019_07/8346202356828

Lfd. Nr.	Anzahl Menge	Art und Beschreibung	Bemerkungen (z. B. wann/wodurch wie sichergestellt, Veräußerungsverbot, Einziehungsgegenstand, letzte(r) Gewahrsamshaber(in), Verbleib)
01	1	Smartphone	Übergabe zur direkten Beweissicherung

von

Übergabende(r) (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle)
Pfffig, KOK

an

Übernehmende(r) (Name, ggf. Amtsbezeichnung, Anrecht/Dienststelle)
Ehrlich, PHMin

um **15:00 Uhr ausgehändigt/übergeben.**

Begründung

Datensicherung, Bezug: Vernehmung vom 18.07.2019

Pfffig
Kriminalkommissar

Dienststelle
Kriminalkommission
Königsplatz 10
80333 München

Dienststelle

**Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

Aktenzeichen		
BY-2020-PIT		
Sammelaktenzeichen		Fallnummer
BY-2020 PITUE04		001
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Pffiffig, KOK		
Sachbearbeitung Telefon	Nebenstelle	Fax
089101-00	-325	-335

Eindrucksvermerk

im Verfahren

gegen: MUELLER, Coco *11.10.2003

wegen: Verbreitung pornografischer Schriften (§184 StGB)
- gesonderte Anzeige wegen Beleidigung erstellt und gesondert an
StA Großstadt versandt-

hier: Eindrucksvermerk bzgl. Vernehmung der Beschuldigten am 18.07.2019

Am 18.07.2019, in der Zeit von 14:00 und 14:58 Uhr wurde die Beschuldigte MUELLER, Coco durch KOK Pffiffig, in den Räumlichkeiten der KPI Kleinstadt, zur Sache vernommen. Hierbei wohnte ich (Unterszeichnerin) der Vernehmung bei.

Bei der Beschuldigten handelt es sich um eine Jugendliche im Sinne des JGG. MUELLER war zum Zeitpunkt der Vernehmung 15 Jahre alt. Sie erschien ohne Erziehungsberechtigte zu der Vernehmung und gab auch an, die Vernehmung alleine durchführen zu wollen.

MUELLER machte während ihrer Vernehmung einen meist gleichgültigen Eindruck. Auf Nachfrage gab sie bereits vor Vernehmungsbeginn an, dass sie die Verbreitung des pornografischen Bildes nicht bereue und die Geschädigte dies auch verdient hätte. Ursächlich hierfür sein ein Bild gewesen, welches MUELLER auf ihrem Snapchat-Account eingestellt hätte. Auf diesem Bild sei MUELLER nur mit einem Bikini bekleidet gewesen. Die Geschädigte BAECKERER hätte dieses Bild anderen Personen gezeigt und behauptet, sie selbst sei darauf abgebildet.

Dieses Vorgehen rechtfertige laut der Beschuldigten die Verbreitung des in der Akte genannten pornografischen Bildes.

MUELLER konnte im Rahmen der Vernehmung nur selten Blickkontakt mit den anwesenden Beamten halten. Ein verschüchterter Eindruck konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ihr Auftreten wirkte anfangs eher gleichgültig und ohne Reue, jedoch auch ohne Anzeichen von Unhöflichkeit.

MUELLERs verbale Ausdrucksweise kann als einfach beschrieben werden. Weiter konnte MUELLER auf Nachfrage ihre eigene Telefonnummer nicht wiedergeben. Als ihr jedoch eröffnet wurde, dass möglicherweise ihr Smartphone zur Auswertung benötigt wird, reagierte MUELLER extrem schockiert. Ihr bis dahin ruhiges Verhalten änderte sich schlagartig. MUELLER, die während der Vernehmung allgemein leise sprach, wurde laut. Sie gab an, ihr Handy auf keinen Fall abgeben zu können. Sie äußerte, dass ihr das Handy nur mit Gewalt weggenommen werden könnte. Hierbei wirkte MUELLER entschlossen und erweckte nicht den Zweifel, dass es im Falle einer Sicherstellung bzw. Beschlagnahme zu Widerstandshandlungen kommen könnte.

MUELLER gab an, auf ihrem ehemaligen Snapchat-Account einen großen virtuellen Freundeskreis gehabt zu haben. Auf Nachfrage, ob ihr dabei Aufnahmen im Bikini nicht peinlich seien, gab sie an, die Freunde doch alle zu kennen. Sie habe die meisten im Internet kennengelernt.

MUELLER wurde im Anschluss an diese Aussage erklärt, dass sich hinter einem „Snapchat-Freund“ doch auch andere Personen verbergen könnten, welche den Account unter einer Legende erstellt haben. MUELLER äußerte daraufhin, dass sie so etwas noch nie in Erwägung gezogen habe. Offensichtlich war ihr dies nicht bewusst.

Zusammenfassend machte MUELLER einen nicht altersgerechten Eindruck. Das geistige Altern von MUELLER wird durch die Unterszeichnerin auf maximal 14 Jahre geschätzt.

Im Anschluss der Vernehmung wurde MUELLER empfohlen, ihr Verhalten im Internet zu überdenken. Hierbei wirkte MUELLER teilweise geläutert.

Kleinstadt, 19.07.2019
Polizeihauptmeisterin Ehrlich

Dienststelle
**Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

Materiazusatz		
BY-2020-PIT		
Sammelaktenzusatz	Fallnummer	
BY-2020_PITUE04	001	
Sachbearbeiter durch (Name, Amtsbezeichnung)		
Pfiffig, KOK		
Sachbearbeiter Telefon	Nebenstelle	Fax
089101-00	-325	-335

Kriminalpolizeiinspektion Kleinstadt - K 1 Postfach 89101 Kleinstadt

Staatsanwaltschaft
Großstadt
Großstädter Straße 12
98101 Großstadt

JUGENDLICHE(R)

Sammelaktenzeichen für die Justiz



GZ:

Der Vorgang gegen

Mueller, Coco, *11.10.2003 in Kleinstadt, wh. 89101 Kleinstadt, Bürgermeisterstraße 8 - Eltern
Martin und Martina

wegen

Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)

wird hiermit übersandt.

Bemerkungen

Anlage(n)

**Abdruck an
Stadtjugendamt
Rathausplatz 2
89101 Kleinstadt**

4404 (08-20-01)027 240 d/B

Kleinstadt, 01.07.2019
Pfiffig, KOK

Dienststelle
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Aktenvermerk

über ein **Telefonat mit der Mutter** der Coco MUELLER

Am 20.07.2020 konnte nochmals telefonisch Kontakt aufgenommen werden zur Mutter der hier genannten Beschuldigten Coco MUELLER. Die Mutter fragte nochmals nach dem genauen Sachverhalt beziehungsweise dem Tatvorwurf gegen ihre Tochter. Dies wurde ihr nochmals explizit geschildert.

Sie zeigte sich äußerst erschüttert über das Verhalten ihrer Tochter und erklärte, dass sie immer wieder versuche auf ihre Tochter einzuwirken, um weitere Straftaten zu verhindern. Des Weiteren gab sie an, dass sie in der Vergangenheit bereits zum Jugendamt der Stadt Kleinstadt (SB Herrn OHR) Kontakt gesucht hat. Das Jugendamt bat sie um entsprechende Beratung im Umgang mit ihrer pubertierenden Tochter. Frau MUELLER erklärte weiter, dass sie sich weiterhin sehr um die Zukunft ihrer Tochter Sorge und sie sich überlegen werde, ob sie nochmals das Jugendamt der Stadt Kleinstadt um Rat bitten wird.

Frau Martina MUELLER wurde weiterhin erklärt, dass sich auf dem Handy ihrer Tochter einige pornografische Bilder/Videoclips befinden. Sie erklärte nach Rücksprache mit dem Unterzeichnenden, dass sie sich umgehend um die Löschung von diesen kümmern wird. Weiterhin erklärte sich auch die Mutter der Coco MUELLER mit einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden.

Kleinstadt, 23.07.2019



Pfiffig
Kriminaloberkommissar

Dienststelle

**Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt**

Aktenvermerk

über ein Telefonat mit Fr. BAECKERER

Am 24.07.2019 konnte die Mutter der Mina nochmal telefonisch erreicht werden. Ihr wurde erklärt, dass angeblich weitere Videos oder sonstige Aufnahmen von Mina im Internet kursieren. Diese soll Mina angeblich an Jungen versandt haben, welche von diesen jedoch ins Internet eingestellt wurden.

Fr. BAECKERER wurde nochmals eindringlich gebeten, ihre Tochter Mina zu sensibilisieren, damit diese mit Aufnahmen grundsätzlich in den sozialen Netzwerken mit Bedacht vorgeht.

24.07.2019



Pfiffig
Kriminalkommissar

Dienstgebäude
Kriminalpolizeiinspektion
Kleinstadt - K 1
Rathausstraße 10
89101 Kleinstadt

Az.: 654 Ds Js PIT/04 jug



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Jugendrichter - Großstadt

In dem Strafverfahren gegen

Mueller Coco (geb. Mueller)
geboren am 11.10.2003 in Kleinstadt, ledig, Beruf: Schülerin, wohnhaft: Bürger-
meisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,

Gesetzliche Vertreter:

Mueller Martin, Bürgermeisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,
Mueller Martina, Bürgermeisterstraße 8, 89101 Kleinstadt,

wegen Verbreitung jugendpornografischer Schriften.

Aufgrund der nichtöffentlichen Hauptverhandlung vom 08.12.2019, an der teilgenommen
haben:

Richter am Amtsgericht Iudex
als **Jugendrichter**

Staatsanwältin Accusatoris
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

JAng Scriba
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Die Angeklagte ist schuldig der versuchten Nötigung in Tatmehrheit mit Verbreitung jugendpornografischer Schriften.
2. Gegen die Angeklagte wird **4 Tage Kurzarrest** verhängt.
3. Bei der Angeklagten wird von einer Auferlegung der Kosten und Auslagen abgesehen. Eigene Auslagen trägt die Angeklagte selbst.
4. Angewendete Vorschriften: § 3 JGG, §§ 184c I Nr. 1, 240 I, II, III, 22, 23, 53 StGB.

Iudex
Richter am Amtsgericht

Unterschiedenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Rechtskräftig und vollstreckbar
seit 16.12.2019
Scriba, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle